

Aktuelle Steuer-Information in Kürze 02/17

Wichtige Steuertermine im Februar 2017	Finanzkasse	Gemeinde-/ Stadtkasse	Steuer-Nr.
10.02. Umsatzsteuer <input type="checkbox"/> für Dezember 2016 mit Fristverlängerung <input type="checkbox"/> für Januar 2017 ohne Fristverlängerung <input type="checkbox"/> für das IV. Quartal 2016 mit Fristverlängerung			
10.02. Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung *			
10.02. Lohnsteuer ** Solidaritätszuschlag ** Kirchenlohnsteuer ev. ** Kirchenlohnsteuer röm.-kath. **			
15.02. Gewerbesteuer ***			
15.02. Grundsteuer ***			
<p>Zahlungsschonfrist: bis zum 13.02. bzw. 20.02.2017. Diese Schonfrist gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck.</p> <p>Achtung: Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!</p>			

* bei Fristverlängerung 1/11 der USt 2016 vorauszahlen
 ** bei monatlicher Abführung für Januar 2017
 *** Vierteljahresrate an die Gemeinde

Sehr geehrte Leser,

in den letzten Jahren hat der Bundesfinanzhof den Steuerbonus für **haushaltsnahe Dienstleistungen** und **Handwerkerleistungen** in vielen Teilbereichen erweitert. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat daraufhin sein Anwendungsschreiben von 2014 überarbeitet und darin viele Verbesserungen für Steuerzahler aufgenommen:

- **Haushalt:** Nach wie vor müssen die Leistungen im Haushalt erbracht worden sein. Neu ist, dass das BMF den Haushalt nicht mehr strikt durch die Grundstücksgrenzen begrenzt sieht. Auch Leistungen auf dem angrenzenden (öffentlichen) Grundstück können begünstigt sein (z.B. Kosten für den Winterdienst auf öffentlichen Gehwegen vor dem Grundstück).

- **Prüfdienste:** Kosten von im Haushalt erbrachten Prüfdiensten sind als Handwerkerleistung abzugsfähig (z.B. Kontrolle von Blitzschutzanlagen und Aufzügen, Legionellen- und Dichtheitsprüfungen und Feuerstättenschauen).
- **Hausnotrufsystem:** Die Kosten eines Hausnotrufsystems können nun als haushaltsnahe Dienstleistungen abgezogen werden, wenn sie innerhalb des betreuten Wohnens im Rahmen einer Seniorenwohneinrichtung anfallen.
- **Haustierbetreuung:** Kosten der Betreuung und Pflege eines Haustiers können als haushaltsnahe Dienstleistungen abgezogen werden, wenn diese Leistungen innerhalb des Haushalts erbracht wurden. Sogar die Ausgaben für das Ausführen des Haustiers sind abzugsfähig.

1. Lassen sich Ausgaben für „Herrenabende“ von der Steuer absetzen?

Nicht jeder betrieblich veranlasste Aufwand führt zu abziehbaren Betriebsausgaben. Beispielsweise dürfen Kosten, die mit Jagd und Fischerei oder mit Segel- und Motorjachten zusammenhängen, den Gewinn nicht mindern. Dieses **Abzugsverbot** für Repräsentationsaufwendungen umfasst auch Kosten für „ähnliche Zwecke“ und damit zusammenhängende Bewirtungen.

In einem Streitfall vor dem Bundesfinanzhof (BFH) hatte ein Sozius einer Anwaltskanzlei alljährlich eine **Party in seinem Privatgarten** für bis zu 358 Geschäftsfreunde ausgerichtet. Zu diesen „Herrenabenden“ waren ausschließlich Männer eingeladen worden. Die Kosten von jeweils 20.500 € bis 22.800 € pro Feier machte die Sozietät später als Betriebsausgaben geltend. Das Finanzgericht (FG) stuft die Kosten als nichtabziehbaren Repräsentationsaufwand ein.

Der BFH hat das Urteil aber aufgehoben und eine eingehendere **Prüfung der Umstände** der Feiern gefordert. Das FG muss nun klären, ob das Unterhaltungsprogramm die Grenzen des Üblichen überschritten hat und mit der Einladung zu einer Jagd, zum Fischen oder zu einem Jachtausflug vergleichbar war. Eine solche Vergleichbarkeit kann sich daraus ergeben, dass der Ort oder der Rahmen der Veranstaltung außergewöhnlich war oder ein qualitativ besonders hochwertiges Unterhaltungsprogramm geboten worden ist.

2. Vermietung eines Einkaufszentrums ist nicht gewerbsteuerpflichtig

Die Vermietung eines Einkaufszentrums unterliegt nicht der Gewerbesteuer, wie der Bundesfinanzhof entschieden hat. Die Vermietung erfolgt vielmehr noch im Rahmen der **privaten Vermögensverwaltung**. Für die Annahme eines Gewerbebetriebs reicht es nicht aus, dass der Vermieter neben der bloßen Vermietung der Einkaufsflächen die für den Betrieb des Einkaufszentrums erforderlichen Infrastruktureinrichtungen bereitstellt und werbe- und verkaufsfördernde Maßnahmen für das gesamte Einkaufszentrum durchführt.

3. Auslandsgesellschaften: Steuerfreie Einlagenrückgewähr möglich?

Der deutsche Fiskus hat entschieden, dass Gesellschaften aus dem EU-Ausland steuerfrei Einlagen zurückgewähren können. Um nachverfolgen zu können, ob und inwieweit es sich um eine Einlagenrückgewähr handelt, muss ein entsprechender **Antrag** beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) gestellt werden. Das BZSt hat auf seiner Website einen umfangreichen FAQ-Katalog veröffentlicht, der insgesamt 26 Fragen zu dem Antragsprozedere beantwortet.

Für Auslandsgesellschaften, die im Drittland ansässig sind, ist nach derzeitiger Rechtslage keine steuerfreie Einlagenrückgewähr möglich.

4. Schuldnerwechsel: Wenn ein Dritter die Pensionszusage ablöst

Wechselt lediglich der Schuldner einer Pensionszusage gegen Zahlung eines Ablösungsbetrags, führt das laut Bundesfinanzhof beim versorgungsberechtigten Arbeitnehmer nicht zu einem Zufluss von **Arbeitslohn**. Voraussetzung ist hierfür allerdings, dass dem Arbeitnehmer kein Wahlrecht zusteht, sich den Ablösungsbetrag alternativ an sich selbst auszahlen zu lassen.

5. Vergütung für mehrjährige Tätigkeit sollte nicht in Raten gezahlt werden

Eine Nachzahlung der Kassenärztlichen Vereinigung, die insgesamt mehrere Jahre betrifft, beurteilt der Bundesfinanzhof als mehrjährige Vergütung. Wird die Gesamtvergütung in zwei Veranlagungszeiträumen in etwa gleich großen Teilbeträgen ausgezahlt, kommt eine **Tarifbegünstigung** seiner Ansicht nach allerdings nicht in Betracht. Die Tarifbegünstigung knüpfe an die Progressionsbelastung durch zugeflossene Einnahmen und grundsätzlich nicht daran, ob die Modalitäten des Zuflusses vereinbart oder dem Zahlungsempfänger aufgezwungen wurden.

6. Beteiligung einer natürlichen Person blockiert gewerbliche Prägung

Personengesellschaften, die mit Einkünfteerzielungsabsicht handeln und keine originär gewerbliche Tätigkeit ausüben, werden gleichwohl als **Gewerbebetrieb** eingestuft, wenn bei ihnen

- ausschließlich eine oder mehrere Kapitalgesellschaften als persönlich haftende Gesellschafter eingesetzt und
- nur diese Kapitalgesellschaften oder Nichtgesellschaften zur Geschäftsführung befugt sind.

Die gewerbliche Einordnung nach dieser **Geprägeregelung** führt dazu, dass die Gesellschafter als Mitunternehmer Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielen und Gewerbesteuerpflicht besteht.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass eine GbR, an der mindestens eine natürliche Person beteiligt ist, nicht aufgrund dieser Geprägeregelung zum Gewerbebetrieb werden kann: Die natürliche Person haftet persönlich und die Haftung lässt sich gesellschaftsrechtlich nicht beschränken.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Kasel
vereidigter Buchprüfer
Steuerberater